

Vereinsstatuten

Pro Bilche (Verein zur Förderung der Schlafmäuse) zur Zeit mit Sitz in Basel-Stadt.

1. Allgemein

- a. Unter dem Namen „Pro Bilche“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- b. Der Verein hat einen gemeinnützigen Charakter.
- c. Der Rechtssitz des Vereins ist der Ort der Geschäftsstelle.

2. Zweck

- a. Der Verein bezweckt die Förderung, Erforschung und Erhaltung der Bilche (Schlafmausarten).
- b. Tätigkeiten:
 - Öffentlichkeitsarbeit und Beratung
 - Spezifische Projektarbeiten zur Förderung oder Erforschung von Bilchen oder deren Nachweis und von Fördermethoden unter der Berücksichtigung von ökologischen, naturschützerischen und tierschützerischen Gesichtspunkten.
 - Zusammenarbeit, auch überregional, mit zielverwandten Organisationen, Institutionen und Personen.

3. Mittel

- a. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Es können auch verschiedene Mitgliederbeitrags-Kategorien an der Generalversammlung beschlossen werden.
- b. Fester Mitgliederbeitrag, zum ersten Mal festgelegt auf 24.- Fr.
- c. Zuwendungen, Spenden und Legate aller Art.

4. Mitgliedschaft

- a. Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.
- b. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- c. Die Mitgliedschaft dauert ein Jahr und verlängert sich ohne Kündigung automatisch um ein weiteres Jahr.
- d. Erlöschen der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft erlischt
 - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

5. Austritt und Ausschluss

- a. Der Vereinsaustritt ist durch schriftliche Mitteilung per Ende Vereinsjahr möglich.
- b. Ausgeschlossen wird, wer die Interessen des Vereins schädigt,
- c. oder wer nach zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres nicht bezahlt hat.
- d. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Rechnungsrevisor

a. Die Generalversammlung

- Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
- Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt.
- Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

7. Der Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Kassier.
- b. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- c. Weitere Chargen können Schriftführer, Organisatorinnen, Fachkräfte und Helferinnen sein.
- d. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- e. Der Vorstand konstituiert sich selber.
- f. Ein Teil des Arbeitsaufwandes des Vorstandes kann als Mandat abgegolten werden.

8. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt eine/n Rechnungsrevisor/in für drei Jahre, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

9. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aller Anwesenden. Das Vereinsvermögen wird einer steuerbefreiten Stiftung mit Sitz in der Schweiz entweder mit dem gleichen oder einem sinnverwandten Zweck des Vereins zugeführt. Ein Rückfall an die Mitglieder oder diesen nahestehenden Personen ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Basel den 13. März 2015

Der Vorstand

Präsidentin

Kassier

Schriftführer

R. Tester

F. Graupner

U. Simmen